

Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine

Informationen für Personen, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind

Bei Geflüchteten aus der Ukraine, deren Aufenthaltserlaubnis am 01.02.2024 gültig war, verlängert sich die Dauer der Aufenthaltserlaubnis automatisch bis zum 04.03.2026. Es muss kein neues Dokument ausgestellt werden.

Informationen des Auswärtigen Amtes und Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Auf den Seiten des [Auswärtigen Amtes](#) und des [Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) finden Sie aktuelle Informationen. Einreiseregeln und Visabestimmungen sind auch auf den Seiten zu finden. Die wichtigsten Fragen und Antworten haben wir hier übernommen:

Ich bin ohne Visum in Deutschland. Welche Möglichkeiten habe ich jetzt?

Viele Menschen aus der Ukraine benötigen für die erstmalige Einreise nach Deutschland kein Visum. Sie können sich ab Einreise bis zu 90 Tage rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Während des Zeitraums der Visumbefreiung von 90 Tagen können Sie sich überlegen, ob Sie längerfristig in Deutschland bleiben möchten. Folgende Möglichkeiten können Sie hierfür nutzen:

- Sie können innerhalb von 90 Tagen nach Ihrer erstmaligen Einreise nach Deutschland einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen. Diese Vorschrift regelt speziell die Situation für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufgrund des Beschlusses der EU.
- Sie können innerhalb von 90 Tagen nach Ihrer erstmaligen Einreise nach Deutschland einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck stellen, zum Beispiel zum Studium oder zur Erwerbstätigkeit.
- Oder Sie können einen Asylantrag stellen. Wegen der ungünstigeren Rechtsfolgen (wie zum Beispiel der Beschränkung der Arbeitsaufnahme und der Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung) wird diese Möglichkeit jedoch nicht empfohlen.

Was passiert nach der Einreise? Wo kann ich mich in Deutschland anmelden und wo erhalte ich Unterkunft und Verpflegung?

Das Verfahren gliedert sich in vier nacheinander folgende Schritte:

- Registrierung
- (bei Sozialleistungsbezug) Verteilung an einen Wohnort
- [Anmeldung der Wohnanschrift](#) am Zielort
- Beantragung eines Aufenthaltstitels

Kann ich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten?

Ja, das ist möglich. Eine Erwerbstätigkeit muss aber zuvor von der [Ausländerbehörde](#) erlaubt werden. Die Ausländerbehörde wird bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vermerken, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Bereits bei einer Antragstellung wird die Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung (Fiktionsbescheinigung) ausstellen. Diese gilt so lange, bis der eigentliche Aufenthaltstitel ausgestellt und erteilt werden kann. Auch in die Fiktionsbescheinigung wird die Ausländerbehörde „Erwerbstätigkeit erlaubt“ eintragen. Bereits mit dieser Fiktionsbescheinigung darf also in Deutschland gearbeitet werden.

Besondere Voraussetzungen für den Zugang zu dem Beruf gelten für Geflüchtete aus der Ukraine ebenso wie für alle anderen. Aber auch die [Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen](#) stehen den Betroffenen offen.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können zudem Beratung durch die [Arbeitsagentur](#) erhalten.

Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine

[MapaHelp](#) sammelt Orte, an denen Geflüchtete aus der Ukraine in schwierigen Situationen Hilfe bekommen können. Diese Hilfe besteht aus Unterkunft, Lebensmitteln, psychologischer und medizinischer Hilfe oder Transport.

Informationsportal der Deutschen Regierung

Weitere Informationen zum Aufenthalt und Leben in Deutschland (auch in ukrainischer Sprache) finden Sie hier: [Germany4Ukraine](#)

Bei weiteren Fragen können Sie sich zudem an die [Botschaft der Ukraine in Berlin](#) wenden.

📍 [Albrechtstraße 26, 10117 Berlin](#)

☎ [03028887128](#)

@ [emb_de@mfa.gov.ua](#)